

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Giovanelli GmbH

1. Begriffsbestimmungen/Allgemeines

- 1.1. „**Auftragnehmer**“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Giovanelli GmbH – in der Folge auch nur kurz als „**AGB**“ oder „**AGBs**“ bezeichnet – ist stets die Giovanelli GmbH.
- 1.2. „**Auftraggeber**“ im Sinne dieser AGB ist stets der andere Vertragspartner der Giovanelli GmbH, somit des Auftragnehmers.
- 1.3. Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam werden in der Folge teilweise auch nur kurz als „**Vertragspartner**“ bezeichnet.
- 1.4. Als „**Vertragsverhältnis**“ und/oder „**Rechtsgeschäft**“ wird das jeweils konkret zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Rechtsverhältnis (Beratervertrag, Dienstleistungsvertrag Werkvertrag etc.) bezeichnet, auf welches diese AGB anzuwenden sind.
- 1.5. Für sämtliche Vertragsverhältnisse und/oder anderen Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gelten ausschließlich diese AGB. Die AGBs gelten sohin jedenfalls auch dann, wenn das jeweilige Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern nicht als „Beratervertrag“ und/oder „Dienstleistungsverhältnis“ und/oder „Werkvertrag“ bezeichnet ist und/oder als solcher zu qualifizieren ist.
- 1.6. Diese AGB gelten jedenfalls auch dann, wenn bei Zusatzverträgen und/oder anderen zukünftigen Vertragsbeziehungen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen und/oder verwiesen wird.
- 1.7. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und/oder dessen Vertragsformblätter werden niemals Vertragsbestandteile zwischen den Vertragspartnern, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt.
- 1.8. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser ABG, insbesondere deren Vertragspunkte 6. und 7., unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen. Insbesondere gilt daher, dass dann wenn die Unwirksamkeit Haftungsausschlüsse zugunsten des Auftragnehmers und/oder Vorausverzichtserklärungen des Auftraggebers zugunsten des Auftragnehmers betreffen sollte, die betroffenen Bestimmungen immer auf das gesetzlich zulässige Maß zu reduzieren sind (geltungserhaltende Reduktion/Auslegung).

2. Umfang des Vertragsverhältnisses

- 2.1. Inhalt und Umfang eines konkreten Rechtsgeschäftes wird jeweils im Einzelfall vertraglich vereinbart.

- 2.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer. Es entsteht in diesem Fall kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 2.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von einem Jahr nach Beendigung des jeweiligen Rechtsgeschäftes keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen und/oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Dienstleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 3.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Rechtsgeschäftes an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen, förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – die geeignet sind die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen unmittelbar zu tangieren umfassend informieren. Die Vertragspartner vereinbaren, dass eine Überprüfungs- und damit eine Warnpflicht des Auftragnehmers für derartige andere Beratungen entfallen. Sofern der Auftragnehmer seine Leistungen auf derartige andere Beratungsleistungen als Vorleistungen aufbaut, ist der Auftragnehmer nur zu einer groben Plausibilitätsüberprüfung verpflichtet. Darüber hinausgehende Überprüfungsverpflichtungen und damit einhergehende Warnpflichten sind vom Auftragnehmer nicht geschuldet und treffen daher nicht.
- 3.3. Der Auftraggeber ist allein und von sich aus verpflichtet dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht und vollständig zu übergeben und ihm von über Vorgänge und Umstände zu informieren, die für die Ausführung des Rechtsgeschäftes von Bedeutung sein können. Dies gilt insbesondere auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden. Der Auftraggeber stellt sicher, dass bei Leistungen und Vorleistungen, welche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, die Rechtsverhältnisse hinsichtlich dieser Leistungen und Vorleistungen so beschaffen sind, dass der Auftragnehmer nicht mit einem Eingriff in fremde Immaterialgüter-, Leistungsschutz-, Know-how- und Bearbeitungsrechte konfrontiert wird. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer hinsichtlich derartiger wettbewerbs-, immaterialgüterrechtlicher und ähnlicher Aspekte schad- und klaglos und hat dem Auftragnehmer insbesondere allenfalls entstehende Nachteile verschuldens-unabhängig zu ersetzen. Korrespondierend dazu verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn Ansprüche wegen Verletzung von Immaterialgüter- oder sonstigen Leistungsschutzrechten im Raum stehen.
- 3.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und deren betriebliche Vertretung bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.
- 3.5. Der Auftraggeber hat für die Einhaltung und Beobachtung aller für den Einsatz oder die Verwendung der Auftragsergebnisse relevanten sicherheitstechnischen, gesetzlichen und

behördlichen Bestimmungen, Vorschriften und Regelungen Sorge zu tragen und hält den Auftragnehmer diesbezüglich schad-, klag- und exekutionslos.

4. Unabhängigkeit

- 4.1. Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

5. Immaterialgüterrechte

- 5.1. Alle Urheberrechte an sämtlichen vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Angeboten, Berichten, Analysen, Gutachten, Organisationsplänen, Programmen, Leistungsbeschreibungen, Entwürfen, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträgern etc.) verbleiben stets beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich nur nach gesonderter schriftlicher Zustimmung für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten und/oder zu bearbeiten und/oder auf eine sonstige in den §§14ff UrhG genannte Form zu verwerten. Keinesfalls – somit auch nicht im Fall der Zustimmung des Auftragnehmers – entsteht durch eine Vervielfältigung/Verbreitung und/oder Verwertung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers– insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten. Sollte daher der Auftragnehmer von dritten Personen – gestützt auf welche Rechtsgründe auch immer – hierfür dennoch in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer hierfür vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten.
- 5.2. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zusätzlich auch zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

6. Mängelbeseitigung und Gewährleistung

- 6.1. In jenen Fällen, als sich die vertraglich geschuldete Tätigkeit des Auftragnehmers auf die Produktentwicklung sowie – in welcher Form auch immer – Produktherstellung bezieht, trifft den Auftragnehmer für das zu produzierende jeweilige Endprodukt (beispielsweise Käse) niemals eine Gewährleistungshaftung und insbesondere auch keine Haftung für allfällige Mangelfolgeschäden. In diesem Umfang wird daher jegliche Gewährleistungshaftung des Auftragnehmers einvernehmlich ausgeschlossen. Die Punkte 6.2. bis 6.5. gelten daher nur für alle anderen Gewährleistungsfälle.
- 6.2. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf allfällige Verspätungsschäden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- 6.3. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel bzw. dass er den Mangel nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

- 6.4. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat.
- 6.5. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erlöschen, wenn sie nicht spätestens sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung des Auftragnehmers gerichtlich geltend gemacht werden.

7. Haftung / Schadenersatz

- 7.1. Zwischen den Vertragspartnern besteht bereits bei Vertragsabschluss Einigkeit darüber, dass die Tätigkeit des Auftragnehmers insofern besonders Gefahr geneigt ist, als bereits geringfügige Fehler in der Beratungstätigkeit des Auftragnehmers zu relativ schweren Folgen, insbesondere bei den Kunden des Auftraggebers bzw. den Konsumenten des hergestellten Produktes führen können. Vor diesem Hintergrund ist es der Vertragswille der Vertragspartner, dass die damit einhergehenden Risiken, insbesondere auch im Innenverhältnis zwischen den Vertragspartnern, grundsätzlich nicht vom Auftragnehmer zu tragen sind.
- 7.2. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner nachstehende Haftungsbegrenzung:
 - 7.2.1. Die Haftung des Auftragnehmers für leichte und grobe Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folgeschäden, den Ersatz eines allfällig entgangenen Gewinnes und die Haftung für reine Vermögensschäden, tatsächlichen oder erwarteten Gewinnen, Zinsen, Einnahmen, erwarteten Einsparungen oder Geschäften oder Schäden an Goodwill wird einvernehmlich ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
 - 7.2.2. Unabhängig von dem im Punkt 7.2.1 vereinbarten Haftungsausschluss und zusätzlich dazu wird für jedem Fall – mit Ausnahme des Vorsatzes – die Haftung des Auftragnehmers mit einem Maximalbetrag von € 1.500.000,-- begrenzt.
 - 7.2.3. Der Auftragnehmer haftet nur gegenüber dem Auftraggeber, nicht gegenüber Dritten, insbesondere nicht gegenüber Vertragspartner des Auftraggebers. Sobald der Auftragnehmer dennoch wider Erwarten oder ausnahmsweise für seine Tätigkeit gegenüber Dritten haften sollte, gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht nur im Verhältnis des Auftragnehmers zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber allen Dritten. Ein Dritte kann jedoch keinesfalls Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die im Punkt 7.2.2. vereinbarte Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.
 - 7.2.4. Sofern trotz dieser Regelung der Auftragnehmer dennoch von Dritten erfolgreich in Anspruch genommen werden sollte, verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer für die von ihm an Dritte zu leistenden Schadenersatzforderungen vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten, sofern der Schaden nicht auf einen Vorsatz des Auftragnehmers beruht.
 - 7.2.5. Der Auftraggeber hat in jedem Fall den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

7.2.6. Sämtliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers erlöschen wenn sie nicht spätestens zwei Jahre nach Erbringen der jeweiligen Leistung des Auftragnehmers gerichtlich geltend gemacht werden.

8. Geheimhaltung / Datenschutz

- 8.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 8.2. Zudem verpflichtet sich der Auftragnehmer über den gesamten Inhalt seiner Leistung sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Kunden des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 8.3. Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden.
- 8.4. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 8.5. Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte (z.B. datenverarbeitendes Unternehmen) verarbeiten zu lassen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Sofern für allfällige Auskunftsarbeiten gem. § 26 Datenschutzgesetz kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

9. Entgelt

- 9.1. Mangels anderer Vereinbarung erhält der Auftragnehmer nach der Erbringung der geschuldeten Leistungen sein Entgelt gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und ihm. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, entweder dem Arbeitsfortschritt entsprechend oder bei Vereinbarung eines Stundenhonorars monatliche Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Entgelt ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.
- 9.2. Mangels anderer Vereinbarung wird der Auftragnehmer jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 9.3. Mangels anderer Vereinbarung sind anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 9.4. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer so behält der Auftragnehmer den Anspruch

auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

- 9.5. Im Falle der Nichtzahlung von fälligen Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- 9.6. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die Regelungen gemäß § 456 UGB. Zudem hat der Auftraggeber die dem Auftragnehmer entstehenden Mahnspesen zu ersetzen. Darüber hinaus sind alle Kosten und Spesen, die dem Auftragnehmer aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen (insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc.) sowie sämtliche Kosten der gerichtlichen und sonstigen Rechtsverfolgung vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 9.7. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug, ändert dies nichts an der Fälligkeit des Entgeltanspruches. Unterlässt der Auftraggeber seine Aufklärungspflicht oder eine ihm sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 7 Tagen zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich dennoch nach Punkt 9.
- 9.8. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

10. Dauer des Vertrages

- 10.1. Mangels anderer Vereinbarung endet dieses Vertragsverhältnis grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.
- 10.2. Dieses Vertragsverhältnis kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- 10.2.1. wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen beharrlich verletzt oder
- 10.2.2. im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens
- 10.2.3. wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Die Vertragspartner bestätigen, alle wechselseitig Angaben bei Vertragsabschluss gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 11.2. Änderungen des Vertragsverhältnisses und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.3. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.
- 11.4. Allfällige Forderungen gegen den Auftragnehmer dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht abgetreten werden.
- 11.5. Bei Lieferung und/oder Leistung von eigentumsfähigen Sachen wird ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich allfälliger Zinsen und Kosten vereinbart.